

»Wir gegen Corona«

»Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich möchte Ihnen allen danken, dass Sie mitmachen bei den Maßnahmen gegen die Pandemie. Wir tragen diese Last gemeinsam.

Leider müssen wir feststellen, dass wir mit den milden Maßnahmen bisher zu wenig Erfolg hatten.

Die Infektionszahlen steigen, die Lage in den Krankenhäusern ist alarmierend und jeden Tag sterben Menschen an diesem Virus.

Gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten haben wir uns daher zu weiteren Maßnahmen entschieden.«

Ministerpräsident Michael Kretschmer



Immer mehr Corona-Patienten müssen ins Krankenhaus und auf Intensivstation.

© Foto: Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

(#header)

Corona-Maßnahmen in Sachsen ab 11. Januar

Aufgrund der weiter anhaltend hohen Corona-Infektionszahlen in Sachsen hat das Kabinett eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Berücksichtigt wurden die Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz am 5. Januar. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Infektionszahlen zu senken und die Dynamik der Corona-Pandemie einzudämmen.

Die Verordnung gilt vom 11. Januar bis zum 7. Februar 2021.

Neu ab 11. Januar 2021: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8719>)

Zur aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Maskenpflicht und Ausgangsbeschränkungen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder mit Besuchs- und Kundenverkehr zugänglich sind, sowie im ÖPNV und generell an Orten, an denen sich Menschen begegnen.
- Maskenpflicht vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen
- Maskenpflicht vor Schulen, Kitas und Kirchen
- Maskenpflicht in Arbeits- und Betriebsstätten, nicht jedoch am eigenen Platz, wenn Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann.
- **Ausgangsbeschränkungen:** Das Verlassen des Hauses ist nur noch mit triftigen Gründen möglich (Arbeit, Einkaufen, Arztbesuch, Schule, Kita, Besuch des eigenen Grundstücks /Gartens).



(#header)

- **15-Kilometer-Regel:** Die 15-Kilometer-Begrenzung rund um den Wohnbereich oder den Arbeitsplatz für Freizeitaktivitäten und den Einkauf bleibt weiterhin bestehen.
- **Ausgangssperre ab einem landesweiten Inzidenzwert von 200 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen:** Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der eigenen Unterkunft ist dann nur noch mit triftigen Grund zulässig (Arbeit, Lieferverkehr, Pflege, Sterbebegleitung).
- **Alkoholverbot:** Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit ist verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Einkaufen und Geschäfte



Groß- und Einzelhandel beliben weiterhin geschlossen.

Offen bleiben:

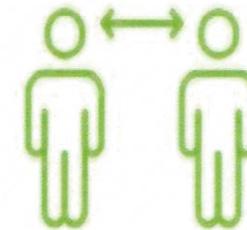
- Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs
 - Geschäfte, die ein Mischsortiment anbieten, dürfen öffnen, wenn der Schwerpunkt des Angebots (mehr als 50 Prozent) auf dem erlaubten Sortiment liegt.
 - Getränkehandel
- Tierbedarf
 - Post und Postdienstleistungen
 - Drogerien, Apotheken und Sanitätshäuser
 - Banken und Geldinstitute
 - Optiker, Hörgeräteakustiker
 - Bestatter
 - Reinigungen
 - Waschsalons
 - Abhol- und Lieferdienste

(#header)

- Zeitungsverkauf
- Tankstellen, Wertstoffhöfe
- Kfz- und Fahrradwerkstätten

Kontakte reduzieren und Abstand halten

- Kontakte sind grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren.
- **Strengere Kontaktbeschränkungen:** Private Kontakte sind nur zwischen Personen eines Hausstandes mit einer anderen Person erlaubt. Ausnahmen gelten für Familien oder Nachbarn, die sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung unterstützen. Hierbei dürfen sich diese Kinder unter 14 Jahren aus maximal zwei Hausständen treffen.
- **Dringender Appell:** Alle nicht notwendigen Kontakte sowie nicht zwingend erforderliche private, touristische und berufliche Reisen vermeiden.



Quarantänepflicht



- bei positivem Test
- bei unmittelbarem Kontakt mit positiv-Fall
- bei Verdacht auf eigene Infektion

(#header)

Schulen und Kitas

Schließung von Kitas, Schulen und Horteinrichtungen. Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bleiben bis einschließlich zum 7. Februar 2021 geschlossen.



Einzig die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an Oberschulen, Förderschulen (die nach Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden), Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12), Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13), Fachoberschulen, Abendoberschulen, Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12) können die Schulen ab dem 18. Januar wieder besuchen.

Der Unterricht wird aus Infektionsschutzgründen in geteilten Klassen stattfinden. Alle übrigen Kinder und Jugendlichen verbleiben in häuslicher Lernzeit. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.

Winterferien: Die Winterferien werden verkürzt und deren Zeitraum verändert. Danach beginnen die Winterferien am 31. Januar und enden mit dem 6. Februar als letzten Ferientag. Im Gegenzug werden die **Osterferien** verlängert. Sie beginnen am 27. März und enden wie geplant am 10. April.

Herausgeber



Sächsische Staatsregierung ()

-

01097 Dresden

Telefon: 0800 100-0214 (tel:08001000214)

Kontaktmöglichkeiten

(<https://www.coronavirus.sachsen.de/wichtige-telefonnummern-4149.html>)